

In der Folge wird die männliche Schreibweise angewendet. Bei jedem männlichen Ausdruck ist die weibliche Person jeweils miteingeschlossen.

Die Fassung von 2018 wurde 2021 um einen Artikel (10bis) ergänzt. 2024 wurde Art. 23 angepasst.

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 - Name, Sitz

Der Chor besteht seit dem 11.08.2014. Aufgrund dieser Statuten und gemäss den Artikeln 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches wird der Verein „Cho(h)renschmaus“ mit Sitz in Olten, SO (nachfolgend „Chor“ genannt) gegründet.

Art. 2 - Zweck

Der Zweck dieser Vereinigung ist das Singen und die Kameradschaft innerhalb eines Chores zu pflegen, zu fördern und sich darin auszubilden.

Cho(h)renschmaus sucht seinen Zweck zu erreichen durch Auswählen und Proben von Liedern und ganzen Werken, er führt diese auf und veranstaltet öffentliche oder private Konzerte. Um gute Beziehungen unter den Mitgliedern zu pflegen kann er Events und Ausflüge organisieren. Er kann zudem Massnahmen unternehmen, die geeignet sind, Interessierten die Tätigkeit von Cho(h)renschmaus näher zu bringen, sowie für Auftritte von Cho(h)renschmaus werben.

2. Mitgliedschaft

Art. 3 - Neutralität

Cho(h)renschmaus ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4 - Form der Mitgliedschaft

Durch die Mitgliedschaft im Verein erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass der Chor mit der Christkatholischen Kirchgemeinde Olten zusammenarbeitet.

Cho(h)renschmaus unterscheidet zwischen Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Als Aktivmitglieder gelten alle diejenigen Chorangehörigen, die gemäss den unter Abschnitt 3 beschriebenen Rechten und Pflichten aktiv am Chorleben teilnehmen.

Passivmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Das Passivmitglied unterstützt Cho(h)renschmaus in seinen Aktivitäten und hat ebenfalls die gemäss den unter Abschnitt 3 beschriebenen Rechte und Pflichten.

Chormitglieder, Aktiv- oder Passiv-, die sich ganz ausserordentliche Verdienste um Cho(h)renschmaus erworben haben, können durch Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte der Aktivmitglieder, sind dagegen frei von finanziellen Verpflichtungen.

Art. 5 - Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern

Die Mitgliedschaft kann von jeder unbescholtenen Person, die Interesse und Freude an Cho(h)renschmaus bekundet, erworben werden. Eintrittsgesuche sind dem Vorstand zu melden. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand ist bei der Entscheidung über die Aufnahmegesuche in jeder Hinsicht frei und im Fall der Abweisung zu keiner weiteren Auskunft oder Begründung verpflichtet. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in den Verein Cho(h)renschmaus und verpflichtet zur Anerkennung der Statuten.

Art. 6 - Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Ende des laufenden Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung ist dem Präsidenten schriftlich und spätestens bis Ende November einzureichen. Die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr sind in jedem Falle noch zu entrichten. Vorbehalten bleibt Art. 4.

Art. 7 - Ausschluss und Erlöschen der Mitgliedschaft

Der Vorstand kann ein Aktiv- oder Passivmitglied ausschliessen, wenn es seinen Verpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt, wenn es den Interessen von Cho(h)renschmaus zuwiderhandelt oder aus anderen wichtigen Gründen. Die Ausschliessung ist ohne Angabe der Gründe gestattet (Art. 72 ZGB).

Bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages erfolgt eine schriftliche Mahnung. Wird die Zahlung innert der darin gesetzten Nachfrist nicht geleistet, erlischt die Mitgliedschaft.

3. Rechte und Pflichten der Aktiv- und Passivmitglieder

Art. 8 - Rechte

Die Rechte der Mitglieder, auch der Jugendmitglieder, umschliessen:

- a) Aktives und passives Wahlrecht in den Vorstand, Rechnungsrevision und Spezialkommission.
- b) Teilnahme und Stimme an den Versammlungen. Stimmrechtsalter mit dem Erreichen des 12. Altersjahres. Die Stimme von jüngeren Mitgliedern kann von einem Elternteil wahrgenommen werden.
- c) Teilnahme an Proben, Veranstaltungen und Konzerten.
- d) Benutzung der Vereinseinrichtungen nach Massgabe des Vorstandes.
- e) Dem Vorstand begründete Anträge schriftlich zu unterbreiten sowie an Versammlungen Anregungen vorzubringen.
- f) Sich an Versammlungen über die Verhältnisse des Vereins Aufschluss zu verschaffen.

Art. 9 - Pflichten

Die Pflichten aller Mitglieder:

- a) Die Statuten und Beschlüsse zu befolgen.
- b) Den Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.
- c) Wahrung der Interessen von Cho(h)renschmaus nach aussen und innen, nach bestem Wissen und Gewissen.
- d) Pünktliche Bezahlung der Beiträge.
- e) Sorgfältige Behandlung der Utensilien und Vereinseinrichtungen.
- f) Besuch der Veranstaltungen ist Ehrensache.
- g) Jedes Mitglied ist gehalten, ein Amt im Vorstand, als Rechnungsrevisor oder in einer Spezialkommission anzunehmen. Gründe zu Wahlablenkung, wie Krankheit, Ortsabwesenheit, bereits abgelaufene mehrjährige Amtsdauer, sollen respektiert werden.
- h) Adressänderungen sind dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- i) Der Versicherungsschutz ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes.

Art. 10 - Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird an der Generalversammlung bestimmt und ausserhalb der Statuten geführt.

Art. 10bis - Projektbezogene Beiträge statt einer Mitgliedschaft

Die Teilnahme an einem Projekt als Sänger/Sängerin ist auch möglich, ohne dem Verein beizutreten. Über die Beitragshöhe entscheidet der Vorstand.

Für die Sänger, welche nicht Mitglieder sind, gelten sinngemäss die Pflichten in Art. 9 und die Rechte in Art. 8, mit Ausnahme der Wahl- und Stimmrechte. Die Beiträge werden im Vorfeld zum Konzert in Rechnung gestellt.

Art. 11 - Löschung der Rechte

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Vereinsrechte des betreffenden Mitgliedes, ebenso alle Ansprüche an das Vermögen von Cho(h)renschmaus.

4. Finanzielles

Art. 12 - Beschaffung der Geldmittel

Cho(h)renschmaus beschafft sich die nötigen Geldmittel durch:

- a) Ordentliche Mitgliederbeiträge der Aktiv- und Passivmitglieder.
- b) Eine Erhöhung des Mitgliederbeitrages kann nur in einer ordentlichen Generalversammlung bestimmt werden (Art.10). Für Schüler und Studenten sind angemessene Beiträge festzusetzen.
- c) Ausserordentliche Mitgliederbeiträge.
- d) Beschliesst die Generalversammlung einen ausserordentlichen Mitgliederbeitrag, der das Doppelte eines ordentlichen Mitgliederbeitrages übersteigt, so kann jedes Mitglied, das dem Beitrag nicht zugestimmt hat, innert 14 Tagen den sofortigen Austritt aus dem Verein erklären.
- e) Einnahmen aus Konzerten und Veranstaltungen.
- f) Sponsorengelder.
- g) Freie Sammlungen, Schenkungen und Zinsen.

Art. 13 - Schenkungen

Allfällige zweckgebundene Gönnerbeiträge und Schenkungen dürfen nur gemäss den vom Donator festgelegten Bedingungen verwendet werden.

Art. 14 - Ausgaben

Folgende fixe Ausgaben werden vom Verein übernommen:

- a) Gehalt Dirigentin
- b) Notenbeschaffung
- c) Suisa-Gebühren

Art. 15 - Vermögen von Cho(h)renschmaus

Den einzelnen Mitgliedern steht kein Anspruch auf das Vermögen von Cho(h)renschmaus zu. Über die Anlage des Vermögens bestimmt der Vorstand.

Art. 16 - Haftung des Vereins

Für Verbindlichkeiten von Cho(h)renschmaus haftet einzig das Vereinsvermögen.

Art. 17 - Zuweisung bei Auflösung

Das Vermögen von Cho(h)renschmaus wird bei Auflösung desselben durch Beschluss der ordentlichen oder einer ausserordentlichen Generalversammlung an eine, von der Versammlung akzeptierte, gemeinnützige oder musikfördernde Institution vermacht.

5. Organisation

Art. 18 - Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand

Art. 19 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember.

Art. 20 - Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung (GV) findet spätestens innert zwei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens 14 Tage zum voraus durch schriftliche Einladung, unter Bekanntgabe der Traktanden.

Art. 21 - Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren, unter Nennung und Begründung der Traktanden, von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand einberufen werden. In diesem Falle hat die Einladung innert Monatsfrist zu erfolgen.

Art. 22 - Traktanden der Generalversammlung

Die ständigen Traktanden der ordentlichen Generalversammlung sind:

1. Begrüssung und Appell (Präsenzliste)
2. Wahl der Stimmezähler
3. Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen und allfälligen ausserordentlichen Generalversammlung
4. Mitteilungen
5. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
6. Kassa und Revisorenbericht
7. Dechargeerteilung an den Vorstand
8. Mutationen
9. Wahlen:
 - a) des Präsidenten
 - b) der übrigen Vorstandsmitglieder
 - c) der Rechnungsrevisoren
 - d) Chorleiter
10. Festlegung der Mitgliederbeiträge
11. Genehmigung des Vereinsbudgets
12. Statuten, ev. Revisionen

13. Ernennungen und Ehrungen
14. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
15. Verschiedenes

Art. 23 - Anträge

Anträge an die ordentliche Generalversammlung sind dem Vorstand bis am 15. Dezember (Datum Poststempel) schriftlich einzureichen.

Art. 24 - Beschlussfassung

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse offen mit einfacher Stimmenmehrheit. (Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende). Nur Anträge betreffend Änderungen der Statuten bedürfen zu ihrer Annahme die Stimme von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

Art. 25 - Vorsitz

Der Vorsitz in der Versammlung führt der Präsident, in dessen Abwesenheit der Vizepräsident. Sind beide abwesend, so ist ein Tagespräsident zu wählen.

Art. 26 - Vereinsversammlungen

An den Vereinsversammlungen werden nur die Geschäfte allgemeiner Natur und insbesondere die laufenden Vereinsangelegenheiten erledigt. An diesen Versammlungen können auch Spezialkommissionen bestellt und Ersatzwahlen in den Vorstand aufgenommen werden.

Art. 27 - Vorstand

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und kann wiedergewählt werden. Er besteht aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) Beisitzer

Einzelne Chargen können miteinander verbunden werden. Rücktrittsgesuche müssen spätestens Ende des Geschäftsjahres (Datum Poststempel) schriftlich eingereicht werden.

Art. 28 - Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand besorgt alle Aufgaben, die keinem anderen Organ übertragen sind. Er vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Ihm obliegt die Anstellung und Kündigung der Chorleitung.

Der Vorstand ist ausserdem für die Sicherstellung des Informationsaustausches zwischen dem Verein und der Kirchgemeinde zuständig. Er kann die Kommunikation mit der Kirchgemeinde an die Chorleitung delegieren mittels Arbeitsvertrag.

Der Vorstand hat seine Ausgaben grundsätzlich im Rahmen des Budgets zu halten, kann aber mit Einstimmigkeit über nicht budgetierte Beträge verfügen, wobei für den Verein keine Schulden entstehen dürfen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid.

Der Vorstand ist zu einmaligen Ausgaben bis zum Betrag von 1'000.- CHF (eintausend) berechtigt.

Der Vorstand ist befugt, Mitglieder auszuschliessen, gemäss Art. 7 Überwachung der richtigen Handhabung der Statuten.

Art. 29 - Aufgaben der Vorstandsmitglieder

a) Präsident

Der Präsident vertritt den Verein nach innen und aussen. Er führt bei wichtigen Geschäften zu zweit mit einem Vorstandsmitglied rechtsverbindliche Unterschrift. Er kann Korrespondenzen allgemeiner Natur ohne Zweitunterschrift von sich aus erledigen, hat aber die Vorstandsmitglieder über deren Inhalt auf dem Laufenden zu halten. Ferner hat er für richtige Durchführung der in diesen Statuten enthaltenen Bestimmungen zu sorgen und an der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht zu verlesen. Tritt bei einer Abstimmung eine Pattsituation ein, so hat die Stimme des Präsidenten den Stichentscheid.

b) Vizepräsident

Der Vizepräsident vertritt den Präsident bei dessen Verhinderung in allen seinen Funktionen.

c) Aktuar

Der Aktuar führt die Beschlussprotokolle des Vorstandes und der Generalversammlung. An den ordentlichen Vereinsversammlungen wird nur bei Abstimmung und Ersatzwahlen ein Beschlussprotokoll geführt. Er führt unabhängig vom Kassier ein geordnetes Mitgliederverzeichnis und führt ein Verzeichnis von vorhandenem Notenmaterial.

d) Kassier

Der Kassier führt die Buchhaltung und Kasse. An der Generalversammlung hat er darüber Bericht zu erstatten. Er erstellt auch ein Budget für die GV.

e) Beisitzer

Der Beisitzer hat den Zusammenkünften des Vorstandes in beratendem Sinne beizuwohnen. Er ist gehalten, nach Möglichkeiten im Bedarfsfalle das eine oder andere Vorstandsmitglied ad interim zu vertreten oder einen speziellen Auftrag auszuführen.

Art. 30 - Rechnungsrevisoren

Die zwei Rechnungsrevisoren werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und können wiedergewählt werden. Nach Möglichkeit soll bei einer Neuwahl nur ein Revisor ersetzt werden.

Die Jahresrechnung samt Belegen ist den Revisoren rechtzeitig vorzulegen. Bücher und Belege müssen den Revisoren auf deren Verlangen jederzeit vorgelegt werden. Sie unterbreiten die Rechnung mit einem kurzen Bericht der Generalversammlung.

Art. 31 - Rekursrecht

Gegen Beschlüsse der Vereinsorgane kann an den Vorstand rekuriert werden. Rekurse sind innert 10 Tage nach Bekanntgabe eines Beschlusses dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

6. Schlussbestimmungen

Art. 32 - Auflösung

Die Auflösung des Vereins Cho(h)renschmaus kann nur von drei Viertel aller Anwesenden Mitglieder von einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung, beschlossen werden. Falls die GV für die Liquidation nicht eine Kommission bestimmt, wird sie durch den Vorstand vorgenommen. Bezüglich des Vereinsvermögens bei Auflösung gilt Art. 17 „Zuweisung bei Auflösung“.

Art. 33 - Fusion

Wenn sich der Verein auflöst, auf dem Weg der Vereinigung mit einem anderen Verein mit gleichen Zielen, so bestimmt die speziell zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung die näheren Modalitäten. Für die Beschlussfähigkeit gelten die gleichen Bestimmungen wie unter Art. 32.

Art. 34 - Varia

Ueber alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fällen entscheidet die GV unter Beachtung der Statuten des Vereins Cho(h)renschmaus sowie des ZGB.

Inkraftsetzung

Von der Generalversammlung genehmigt am: 09. Januar 2024

Cho(h)renschmaus, Olten.

Präsidentin:



Ingeborg Meijer

Aktuar:



Jodok Strittmatter

Kopie an: *Christkatholische Kirchgemeinde*